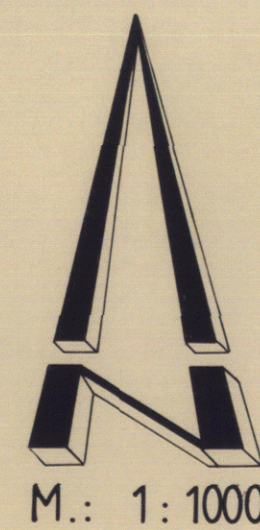


Zeichnerische Festsetzungen



Planzeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenz.
Baumassenzahl	Bauweise

Art der Baulichen Nutzung



Maße der baulichen Nutzung

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

- 0 Offene Bauweise
Baugrenze
Innerhalb der Baugrenze: überbaubare Flächen
Außerhalb der Baugrenze: nicht überbaubare Fl.

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Präambel:

Auf Grund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfl. und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.2.82 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Stuhr die 1. Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 23(15/9) bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 25.9.85

gez. Unterschrift
Bürgermeister

(LS)

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke:

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur. Maßstab:
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigunserlaubnis für
erteilt durch das Katasteramt
am 6.2.84 Az. VI 1006/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.2.84).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Syke, den 2.10.85

gez. Unterschrift
i.V. (Verm. Rat)
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.8.84 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23(15/9) beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 6.9.1984 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.8.84 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.9.84 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.9.84 bis 15.10.84 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 11.9.85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, den 25.9.85

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Die 1. Änderung ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. DH XVIII-61.70.25-1 (31/85)) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Zur Erfüllung der Auflagen bedarf es keinen Ratsbeschlusses.
Diepholz, den 17.3.86

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
i.V. gez. Unterschrift
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 23.4.86 im Amtsblatt Nr. 10 des Regierungsbez. Hannover bekanntgemacht worden.
Die 1. Änderung ist damit am 23.4.1986 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 27.5.1986

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

* zur 1. Änderung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Gemeindedirektor

GEMARKUNG: BRINKUM

FLUR : 6

RFK : 8575D, 8675C, 8574-B u.
8674-A

DATUM	GEZEICHNET	GEPRÜFT	VERFAHRENSSTAND	BEMERKUNGEN
25.3.86			Genehmigung	Auflagenbefreiung
23.9.85			Satzungsbeschl.	
3.9.84			2(5) 2A(6)	

GEMEINDE STUHR

LANDKREIS DIEPHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR.23(15/9)

ROSENSTRASSE 1.ÄNDERUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GEMEINDE STUHR, DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUER WEG 11, 2805 STUHR 2

